

# **Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)**

## **der Gerhard Lang Recycling GmbH**

### **und der RSH GmbH**

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen i.S.d. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen; abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

#### **2. Handelsübliche Bedingungen**

a) Für Einkäufe von FE-Schrotten gelten ergänzend die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von unlegiertem Stahlschrott“, herausgegeben von der Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e.V., in der jeweils gültigen Fassung. Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 101 vom 3.06.2003, Seite 12022.

d) Für Einkäufe von NE- Metallen gelten ergänzend die Usancen des Metallhandels, herausgegeben vom Verein Deutscher Metallhändler e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

c) Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die offiziellen Regeln der ICC zur Auslegung von Handelsklauseln INCOTERMS 2010.

d) Die Inhalte der handelsüblichen Bedingungen werden beim Verkäufer als bekannt vorausgesetzt. Wir sind bereit, über den Inhalt dieser Bedingungen den Verkäufer auf Anforderung jederzeit zu informieren.

#### **3. Vertragsanbahnung / Vertragsschluss**

1) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder schriftlicher Bestätigung an den Verkäufer als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. der Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2) Wir halten uns an unsere Bestellung für eine Frist von 3 Tagen ab Abgabe gebunden. Die Bestätigung durch den Verkäufer hat innerhalb dieser Frist schriftlich zu erfolgen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

3) Verträge, denen ein genehmigungspflichtiges Auslandsgeschäft zugrunde liegt, werden vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden verbindlich.

#### **4. Preise / Zahlungsbedingungen / Rechnungserteilung**

1) Preise sind je nach Vereinbarung Festpreise pro Tonne. Sollte nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart sein, verstehen sich die Preise frei Empfangsstelle.

Für den Fall, dass zum Zeitpunkt des beabsichtigten Abschlusses eines Kaufvertrages ein Preis für die zu liefernde Ware noch nicht vereinbart werden kann, die Lieferung der Ware aber dennoch bereits erfolgen soll, wollen sich die Parteien dennoch vertraglich binden. Der Preis soll in diesem Fall nachträglich einvernehmlich vereinbart werden.

Kommt es zu keiner Vereinbarung über den Preis, sind sich die Parteien einig, dass wir als Käufer den Preis angemessen gemäß § 315 BGB bestimmen und dem Lieferanten rechtzeitig vor dem jeweiligen Zahlungstermin mitteilen.

2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers sowie alle Nebenkosten ein. Insbesondere Verpackung wird von uns nur bezahlt, wenn eine Vergütung dafür ausdrücklich vereinbart wurde. In diesem Fall ist uns die Verpackung bei frachtfreier Rücksendung an den Verkäufer in Höhe des berechneten Wertes gutzuschreiben. Eine Verpflichtung zur käuflichen Übernahme der Packmittel besteht für uns nicht. Auf Wunsch wird die Verpackung unfrei an den Verkäufer zurückgesandt, wobei wir für etwaige Beschädigungen nur haften, wenn und soweit wir die Beschädigung zu vertreten haben. Soweit eine Rücksendung erfolgen soll, sind die Lieferpapiere mit einem deutlichen entsprechenden Hinweis zu versehen. Bei fehlender Kennzeichnung wird das Verpackungsmaterial vernichtet.

3) Bei Lieferung frei Empfangsstelle gehen Versand- und Empfangsanschlussgebühren sowie Nebengebühren und sonstige Auslagen zu Lasten des Verkäufers.

4) Der Verkäufer ist verpflichtet, den frachtgünstigsten Transport zu wählen. Bei nicht frachtfreien Lieferungen gehen alle Versandkosten bis zum Aufgabebahnhof, insbesondere Spesen und Rollgelder, zu Lasten des Verkäufers.

5) Die Rechnung ist sofort nach erfolgter Lieferung oder Leistung gesondert -also nicht mit der Sendung- einzureichen. Über monatliche Lieferungen oder Leistungen ist die Rechnung bis spätestens zum dritten Kalendertag des folgenden Monats zu erteilen. Teilrechnungen sind nur bei entsprechender Vereinbarung zulässig und als solche zu kennzeichnen.

6) Zahlungsziel ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, beim NE-Einkauf 14 Tage nach Eingang und Gutbefund, bei Einkäufen von FE- und Gießereischrotten 30 Tage des der ordnungsgemäßen Lieferung folgenden Monats. Bei vorzeitiger Zahlung erfolgt ein Skontoabzug. Leisten wir auf unsere Bestellung Anzahlungen oder Vorauszahlungen, so wird uns die bestellte Ware bereits mit Aussonderung oder Bereitstellung zum Versand sicherungsübereignet; wir sind jederzeit berechtigt, zusätzliche oder andere geeignete Sicherheiten zu verlangen.

7) Zahlungsmittel können von uns gewählt werden. Hierzu gehören auch Eigenakzepte und Kundenwechsel. Bei Zahlungen in Eigenakzepten oder Kundenwechseln vergüten wir angemessene Diskontspesen auf der Grundlage des Basiszinssatzes der Deutschen Bundesbank gerechnet nach dem Stand am Tag der Wechselhergabe.

8) Rechnungen, die nicht unverzüglich nach Lieferung/Leistung eingegangen sind (spätestens 5 Kalendertage nach Lieferung/Leistung), werden erst am Ende des dem Rechnungseingang folgenden Monats zu unveränderten Bedingungen und ohne Zinsvergütung beglichen.

9) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich höchstens 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt unseres Verzugs ist stets eine schriftliche Mahnung durch den Verkäufer erforderlich. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Vorschriften.

10) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

12) Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

## 5. Höhere Gewalt und sonstige Behinderungen

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Erfüllung übernommener Abnahmeverpflichtungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für uns unzumutbar, so können wir insoweit vom Vertrag zurücktreten. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die die Erfüllung unserer Abnahmeverpflichtung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. Währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, Behinderung der Verkehrswege sowie Pandemien, und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei uns oder einem Dritten eintreten.

## 6. Lieferzeit und Lieferverzug

1) Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend („Fixgeschäft“). Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben ist oder wenn sofortige Lieferung vereinbart wurde, hat die Lieferung innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss zu erfolgen. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten -aus welchen Gründen auch immer- voraussichtlich nicht einhalten kann.

2) Eine ohne unsere Zustimmung vorgenommene vorzeitige Auslieferung berührt nicht unsere an den vorgesehenen Liefertermin gebundene Zahlungsfrist.

3) Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er anderweitig in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte - insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz- nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs.4 bleiben unberührt.

4) Ist der Verkäufer in Verzug, können wir - neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen - pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens i.H.v. 1% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% jenes Nettopreises. Uns bleiben der Nachweis und die

Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

## 7. Leistung / Lieferung / Erfüllungsort / Gefahrübergang / Annahmeverzug

1) Sofern nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart ist, erfolgt die Lieferung „frei Empfangsstelle“ an den in der Bestellung angegebenen Ort („Bestimmungsort“). Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld). Erfüllungsort für Geldschulden ist unser Sitz. Versand- und Empfangsanschlussgebühren sowie Nebengebühren und sonstige Auslagen gehen zu Lasten des Verkäufers.

2) Ist ausnahmsweise eine nicht frachtfreie Lieferung vereinbart, ist der Verkäufer verpflichtet, den frachtgünstigsten Transport zu wählen. Bei nicht frachtfreien Lieferungen gehen alle Versandkosten bis zum Aufgabebahnhof, insbesondere Spesen und Rollgelder, zu Lasten des Verkäufers.

3) Für jede Lieferung sind uns bei Abgang sog. „Versandanzeigen“ einzureichen. Die Versandanzeigen müssen genaue Angaben über den Inhalt der Lieferung unter Aufführung der Einzelgewichte, der Positionen usw. enthalten. Versandanzeigen, Lieferscheine, Rechnungen, Waggonbeklebezettel und der gesamte Schriftverkehr müssen Bestell- und Kontonummer sowie Werk- und Empfangsstelle ausweisen. Außerdem sind auf dem Waggonbeklebezettel das Brutto-, Tara- und Nettogewicht sowie der vorgeschriebene Vermerk für die Abladestelle mit aufzuführen. Die Deklaration der Güter in den Frachtbriefen hat nach bahnamtlichen Tarifklassen zu erfolgen. Zudem müssen in den Versandpapieren die genaue Sortenbezeichnung, Hauptlieferantenummer, Untertierantenummer, das Liefergewicht und die Empfangsstelle angegeben werden.

Kosten und Schäden, die durch unterlassene oder unvollständige/unrichtige Deklaration entstehen, gehen zu Lasten des Verkäufers. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

4) Bei LKW-Lieferungen ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

5) Das Zusammenlegen verschiedener Sorten ist nur nach unserer vorherigen Genehmigung gestattet. Teillieferungen sind in den Versandpapieren als solche zu kennzeichnen.

6) Die Ware ist neutral und ohne Hinweis auf Herkunft und Verkäufer zu liefern, bzw. zur Abholung bereit zu stellen.

7) Die Lieferung ist erst ordnungsgemäß, wenn alle üblichen Transportdokumente vorliegen. Auch eine zuvor erfolgte

Zahlung durch uns bedeutet keinen Verzicht auf diese Dokumente oder auf ordnungsgemäße Lieferung.

8) Den vertragsgemäßen Empfang aller Sendungen haben sich der Verkäufer oder sein Beauftragter von der Empfangsstelle bescheinigen lassen. Die Lieferung an eine andere als die von uns bezeichnete Empfangsstelle (Bestimmungsort) bewirkt auch dann keinen Gefahrübergang auf uns, wenn wir die Lieferung entgegennehmen.

9) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht erst mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Der Übergabe steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

## 8. Materialbeschaffenheit

Die Materialqualität und -quantität muss der Einkaufsspezifikation entsprechen. Im Übrigen muss die Ware deutschen DIN-Normen bzw. Werkstoffblättern entsprechen, sofern nicht ausländische Normen vereinbart sind. Sofern keine DIN-Normen bestehen, gelten die entsprechenden Euronormen, ersatzweise der Handelsbrauch.

## 9. Gewicht

1) Für die endgültige Abrechnung sind bei allen Lieferungen ausschließlich die von uns bei Empfang durch Voll- und Leerverwiegung ermittelten Gewichte sowie die festgestellten Legierungswerte maßgebend. Für Lieferungen direkt in ein Empfangswerk ist das vom Empfangswert auf geeichten Waagen durch Voll- und Leerwiegung ermittelte Nettogewicht für die Abrechnung maßgebend. Für die Erstellung der Analyse steht uns eine angemessene Frist zu. Der Verkäufer ist mit uns darüber einig, dass die Analyse verbindlich von einem Labor unserer Wahl durchgeführt werden kann, ohne dass der Verkäufer oder von ihm bestellte Vertreter anwesend sind. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis unbenommen, dass die so ermittelten Werte unrichtig sind. Unklare oder fehlerhafte Materialbezeichnungen auf Frachtbriefen und Lieferscheinen sind für die Abrechnung bedeutungslos und verpflichten uns nicht zu besonderem Widerspruch.

2) Wir können die Verwiegung, Prüfung und Analyse der Ware auch durch einen Dritten, auch unseren Abnehmer der Ware, durchführen lassen. Die durch diesen ermittelten Werte sind grundsätzlich wie von uns ermittelte Werte zu behandeln. Der Dritte ist jedoch nicht berechtigt/bevollmächtigt, Erklärungen für uns abzugeben oder entgegenzunehmen, sofern nicht ausdrücklich im Einzelfall anderes vereinbart wird.

## 10. Gewährleistungsansprüche / Verjährung

1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Insbesondere hat der Verkäufer bei mangelhafter Lieferung auch alle weiteren entstehenden Kosten, wie z.B. Standgelder, Frachten, Wiegegebühren, Rangiergebühren zu tragen.

2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten mindestens diejenigen

Produktbeschreibungen, die - insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung - Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

3) Abweichend von § 442 Abs.1 S.2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

4) Der Verkäufer erklärt, dass uns geliefertes Altmaterial (Schrott, NE-Metalle etc.) vor Anlieferung auf das Vorhandensein von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen, geschlossenen Hohlkörpern und radioaktiven Stoffen geprüft worden ist. Aufgrund dieser Prüfung garantiert er, dass das gelieferte Material frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen, geschlossenen Hohlkörpern und radioaktiven Stoffen ist. Sollten dennoch derart belastete Teile festgestellt werden, gehen sämtliche solcher Kosten zulasten des Verkäufers, die durch eine solche abredewidrige Verladung/Lieferung (radioaktive Kontamination) verursacht worden sind. Dies gilt insbesondere für Untersuchungen, Aussonderung, Sicherstellung, Lagerung, zusätzliche Transportkosten, Behandlung, Beseitigung und eventuelle Buß- oder Ordnungsgelder sowie Strafen. Außerdem haftet der Verkäufer für eventuelle weitere wegen der abredewidrig belasteten Lieferung entstehende Schäden. Soweit gesetzlich zulässig, ist der Verkäufer zur Rücknahme der belasteten Stoffe verpflichtet.

5) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: unsere Pflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle durch uns unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle durch uns im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, mehr als unerhebliche Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Das vollständige Entladen der Ware stellt keine Annahme derselben als vertragsgemäß dar. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen beim Verkäufer eingeht.

(6) Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

7) Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlergeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir

den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

8) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

9) Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

### **11. Anwendung deutschen Rechts**

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf, sowie ausländisches Recht finden keine Anwendung.

### **12. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für die Lieferungen ist die Versandanschrift, für Zahlungen unser Geschäftssitz. Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand; das gilt auch, wenn der Lieferant keinen Allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt sind. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Vertragssprache ist deutsch.

### **13. Datenschutz**

Der Verkäufer genehmigt die automatische Verarbeitung der uns über ihm bekannt gewordenen personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zur Verwendung im Rahmen der Geschäftsbeziehung.

### **14. Rechtswirksamkeit dieser AEB**

Sollten diese AE ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch wirksam. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen sollen die gesetzlichen Regelungen treten.

Stand 10/2021